

KAPITEL IV — *Abänderung des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände*

Art. 187 - Artikel 20 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände wird aufgehoben.

Art. 188 - Artikel 187 tritt am 1. April 2005 in Kraft.

(...)

KAPITEL VIII — *Sicherheit der Nahrungsmittelkette*

(...)

Abschnitt III — *Abänderung des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette*

Art. 213 - Artikel 4 § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Juli 2001, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Sofern die Leistungen im Rahmen dieser zusätzlichen Aufgaben der Agentur nicht bereits aufgrund von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vergütet werden, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den kontrollierten Personen zur Finanzierung dieser Leistungen Vergütungen auferlegen, für die Er Höhe, Erhebungsfristen und -modalitäten und Folgen bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung festlegt.»

Abschnitt IV — *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen*

Art. 214 - Artikel 5bis des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 5bis - In Anwendung von Artikel 3 § 1 bestimmten Personen können in Anwendung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere Sicherungsbeschlagnahmen vornehmen, Zuwiderhandelnde verwarnen oder Protokolle aufnehmen.

Findet eine Kontrolle an einem Ort statt, an dem die Sicherheit der Nahrungsmittelkette nicht durch die kontrollierten Tiere gefährdet wird, sind die in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen nur anwendbar, wenn die betreffende Kontrolle volksgesundheitliche beziehungsweise tiergesundheitliche Erfordernisse oder Erfordernisse im Bereich des Pflanzenschutzes betrifft.»

Art. 215 - In Artikel 7 § 2 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses werden die Wörter «weder unter dem Mindestbetrag» durch die Wörter «weder unter der Hälfte des Mindestbetrags» ersetzt.

(...)

TITEL X — *Beschäftigung und Pensionen*KAPITEL IX — *Berufskrankheiten*

Art. 281 - Artikel 49 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 30. März 1978, 22. April 1985 und 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

«; in Artikel 39 desselben Abschnitts werden die Wörter «300 000 Franken» durch die Wörter «31.578 Euro» ersetzt.»

2. Zwischen den Absätzen 4 und 5 werden folgende Absätze eingefügt:

«Der in vorangehendem Absatz erwähnte Höchstbetrag ist gemäß den vom König bestimmten Modalitäten an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex gebunden.

Der König kann nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates diesen Höchstbetrag anpassen.»

Art. 282 - Artikel 281 wird mit 1. April 2004 wirksam für alle Unfähigkeiten, die ab diesem Datum beginnen.

(...)

TITEL XI — *Verschiedene Bestimmungen*

KAPITEL I — *Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge*

Art. 301 - In Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge werden die Wörter «sowie im Telekommunikationssektor» durch die Wörter «und im Bereich der Postdienste» ersetzt.